

175.2

Verwaltungsrechtspflegegesetz

(Änderung vom 9. Juli 2007;

Ombudsperson: Tätigkeit in Gemeinden, Schweigepflicht)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 27. September 2006¹ und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 16. Februar 2007,

beschliesst:

Das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

I. Wahl und
Bericht-
erstattung

§ 87. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Ombudsperson erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

II. Sitz und
Organisation

§ 88. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Übernimmt die Ombudsperson Aufgaben gemäss Art. 81 Abs. 4 KV² in einer Gemeinde, nimmt sie ihre Tätigkeit spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmung der Gemeindeordnung auf.

III. Aufgaben-
bereich
1. Grundsatz

§ 89. Abs. 1 unverändert.

² Als Behörden gelten

- a. alle Behörden und Ämter des Kantons und der Bezirke, einschliesslich der Vorsorgeeinrichtung für das Staatspersonal sowie der unselbstständigen und der selbstständigen kantonalen Anstalten, ausgenommen die Zürcher Kantonalbank und die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich,
- b. alle Behörden und Ämter einer Gemeinde, deren Gemeindeordnung das Tätigwerden der Ombudsperson vorsieht.

4. Kosten

§ 94. Abs. 1 unverändert.

² Eine Gemeinde, deren Gemeindeordnung das Tätigwerden der Ombudsperson vorsieht, beteiligt sich an den Kosten der Ombudsstelle.

³ Die Höhe der jährlichen Beteiligung beträgt Fr. 1 bis Fr. 4 pro Einwohner und wird auf Antrag der Ombudsperson vom Kantonsrat festgelegt. Dieser berücksichtigt dabei die Anzahl Einwohner aller Gemeinden, deren Gemeindeordnung das Tätigwerden der Ombudsperson vorsieht.

⁴ Verzichtet eine Gemeinde wieder auf die Tätigkeit der Ombudsperson, bleibt die finanzielle Verpflichtung gemäss Abs. 3 noch während eines Jahres nach Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmung der Gemeindeordnung bestehen.

§ 94 a. ¹ Die Ombudsperson und ihr Personal haben über ihre Wahrnehmungen gegenüber Behörden und Privaten zu schweigen. ^{5. Schweigepflicht}
Vorbehalten bleibt § 21 StPO³.

² Die Schweigepflicht entfällt, wenn

- a. die betroffene Person einverstanden ist oder
- b. schwerwiegende öffentliche oder private Interessen überwiegen, die eine Weitergabe von Informationen rechtfertigen.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Ursula Moor-Schwarz

Der Sekretär:

Bernhard Egg

Feststellung der Rechtskraft und Inkraftsetzung

Die Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 9. Juli 2007 (Ombudsperson: Tätigkeit in Gemeinden, Schweigepflicht) ist rechtskräftig ([ABI 2007, 1888](#)) und wird auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

3. Oktober 2007

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Fuhrer

Der Staatsschreiber:

Husi

¹ [ABI 2006, 1313](#).

² [LS 101](#).

³ [LS 321](#).